

1. SPEZIELLE RECHTE VON OPFERN GESCHLECHTSSPEZIFISCHER GEWALT	3
1.1. WER GILT ALS OPFER GESCHLECHTSSPEZIFISCHER GEWALT?	3
1.2. WIE LÄSST SICH GESCHLECHTSSPEZIFISCHE GEWALT NACHWEISEN?	4
1.3. RECHT AUF INFORMATION.....	4
1.3.1. 016 – Der Informations- und Rechtsberatungsdienst	4
1.3.2. Website mit Informationen zur Hilfe in Fällen geschlechtsspezifischer Gewalt und zu deren Prävention	5
1.4. RECHT AUF INTEGRALE SOZIALE BETREUUNG.....	6
1.5. ANSPRUCH AUF EINE KOSTENLOSE SOFORTIGE UND SPEZIALISIERTE RECHTSHILFE	7
1.5.1. Anspruch auf kostenlose Rechtshilfe	8
1.6. ARBEITNEHMERSCHUTZRECHTE	9
1.6.1. Rechte abhängig beschäftigter Frauen	9
1.6.2. Rechte selbstständig tätiger Frauen	10
1.7. SOZIALVERSICHERUNGSRECHTE.....	11
1.7.1. Rechte hinsichtlich der Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen.....	11
1.7.2. Rechte in Bezug auf Leistungen der Sozialversicherung	12
1.8. RECHTE IM BEREICH BESCHÄFTIGUNG UND BERUFLICHE EINGLIEDERUNG.....	13
1.8.1. Spezielles Beschäftigungsprogramm.....	13
1.8.2. Vertrag zur Vertretung von Beschäftigten, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind.....	14
1.8.3. Anreize zur Förderung der Aufnahme selbstständiger Tätigkeit.....	15
1.8.4. Anreize für Unternehmen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt einstellen ..	15
1.9. RECHTE VON BEAMTINNEN.....	15
1.10. FINANZIELLE ANSPRÜCHE	16
1.10.1. Spezielle finanzielle Hilfen für Frauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind und besondere Schwierigkeiten bei der Suche eines Arbeitsplatzes haben	16
1.10.2. Aktive Eingliederungshilfen	17
1.10.3. Vorschüsse bei ausbleibender Zahlung von Unterhaltsbeihilfen	19
1.10.4. Vorrechte beim Zugang zu Sozialwohnungen und staatlichen Altenheimen.....	20
1.11. RECHT AUF SOFORTIGE EINSCHULUNG	20
2. RECHTE AUSLÄNDISCHER FRAUEN, DIE OPFER GESCHLECHTSSPEZIFISCHER GEWALT GEWORDEN SIND	21
2.1. AUFENTHALTSSTATUS IN SPANIEN VON AUSLÄNDISCHEN FRAUEN, DIE OPFER GESCHLECHTSSPEZIFISCHER GEWALT GEWORDEN SIND.....	21
2.2. SCHUTZ VON AUSLÄNDERINNEN, DIE SICH ILLEGAL IN SPANIEN AUFHALTEN UND OPFER GESCHLECHTSSPEZIFISCHER GEWALT GEWORDEN SIND.....	25
2.3. ASYLRECHT.....	26
2.4. PROGRAMME ZUR FREIWILLIGEN RÜCKKEHR VON ZUWANDERERN	27
3. DEN OPFERN GESCHLECHTSSPEZIFISCHER GEWALT ZUSTEHENDE RECHTE VON TATOPFERN	29
3.1. RECHT AUF ERSTATTUNG VON ANZEIGEN	29
3.2. RECHT AUF DIE BEANTRAGUNG VON SCHUTZ	29
3.3. RECHT AUF BETEILIGUNG ALS PARTEI AN EINEM STRAFVERFAHREN: BELEHRUNGEN ÜBER KLAGEANSPRÜCHE.....	32

(ARTIKEL 109 DER STRAFPROZESSORDNUNG).....	32
3.4. RECHT AUF DIE RÜCKGABE VON SACHEN, DIE WIEDERGUTMACHUNG VON SCHÄDEN UND AUF SCHADENSERSATZ	33
3.5. RECHT AUF INFORMATIONEN ÜBER STRAFVERFAHRENSHANDLUNGEN	34
3.6. RECHT AUF SCHUTZ DER WÜRDE UND DER PRIVATSPHÄRE DES OPFERS IM RAHMEN VON PROZESSEN, DIE IM ZUSAMMENHANG MIT GESCHLECHTSSPEZIFISCHER GEWALT STEHEN	35
3.7. HILFEN FÜR DIE OPFER VON STRAFTATEN	36

1. SPEZIELLE RECHTE VON OPFERN GESCHLECHTSSPEZIFISCHER GEWALT

Durch das Gesetz 1/2004 vom 28. Dezember über integrale Maßnahmen zum Schutz gegen die geschlechtsspezifische Gewalt (veröffentlicht im Staatsanzeiger B.O.E. Nummer 313 vom 29. Dezember 2004) werden Frauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt sind oder gewesen sind eine Reihe von Rechten verliehen und garantiert, die sie dazu befähigen sollen, der von Gewalt geprägten Beziehung ein Ende zu setzen und ihren eigenen Lebensweg fortzusetzen.

Es handelt sich dabei um universelle Rechte, d.h. sie stehen allen Frauen zu, die Opfer von Taten geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind, unabhängig ihres Ursprungs, ihrer Religion oder sonstiger persönlicher oder sozialer Umstände oder Situationen.

1.1. Wer gilt als Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt?

(Paragraf 1 des Gesetzes 1/2004 vom 28. Dezember über integrale Maßnahmen zum Schutz gegen geschlechtsspezifische Gewalt)

Im Sinne des Gesetzes 1/2004 gelten als Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt all jene Frauen, die Handlungen körperlicher und psychologischer Gewalt, einschließlich Angriffen gegen die sexuelle Entscheidungsfreiheit, Drohungen, Nötigung oder willkürlicher Freiheitsberaubung ausgesetzt sind, welche durch ihren Ehepartner oder ehemaligen Ehepartner oder durch eine mit ihr in einem ähnlichen Verhältnis, selbst ohne Zusammenleben, stehenden oder ehemals stehenden Person gegen sie ausgeübt wird.

Diese Art von Gewalt ist die schlimmste Form von Diskriminierung, Benachteiligung und Machtausübung von Männern gegenüber Frauen.

Das Gesetz 1/2004 schließt des Weiteren in der Gesetzesbegründung die Kinder dieser Frauen in die Gruppe der Opfer ein und räumt diesen eine Reihe

von Rechten ein, die in den Paragrafen 5, 7, 14, 19.5, 61.2, 63, 65 sowie 66 und in der 17. Zusatzbestimmung aufgeführt sind.

1.2. Wie lässt sich geschlechtsspezifische Gewalt nachweisen?

(Paragrafen 23, 26 und 27.3 des Gesetzes 1/2004 vom 28. Dezember über integrale Maßnahmen zum Schutz gegen geschlechtsspezifische Gewalt)

Das Vorliegen geschlechtsspezifischer Gewalt mit der einhergehenden Anerkennung der damit verbundenen Rechte lässt sich allgemein durch eine Verurteilung, eine gerichtliche Schutzanordnung zugunsten des Opfers und in Ausnahmefällen durch eine Stellungnahme der Staatsanwaltschaft, in der die Existenz von Anzeichen dargelegt wird, dass die Klägerin bis zum Erlass einer gerichtlichen Schutzanordnung als Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt anzusehen ist, nachweisen.

Es gilt jedoch zu bemerken, dass hinsichtlich der Anerkennung bestimmter Rechte in der Regulierungsvorschrift dieses Gesetzes einzeln aufgeführt ist, auf welche Art und Weise das Vorliegen geschlechtsspezifischer Gewalt nachzuweisen ist.

1.3. Recht auf Information

(Paragraf 18 des Gesetzes 1/2004 vom 28. Dezember über integrale Maßnahmen zum Schutz gegen geschlechtsspezifische Gewalt)

Das Recht auf den Erhalt von Information wird durch die folgenden Dienste und Instrumente garantiert:

1.3.1. 016 – Der Informations- und Rechtsberatungsdienst

- Kostenloser Telefonservice über eine kurze, dreistellige Nummer: 016.
- Zugänglich für hörgeschädigte und/oder sprachbehinderte Personen: über die Telefonnummer 900 116 016, die von einem Handy, einer PDA oder einer DTS-Vorrichtung aus angewählt werden kann.

- Täglich rund um die Uhr erreichbar.
- Universalität: der Dienst steht auf Spanisch, Katalanisch, Galicisch und Baskisch zur Verfügung. Darüber hinaus werden auch Anrufe auf Englisch, Deutsch, Arabisch, Bulgarisch, Chinesisch, Portugiesisch, Rumänisch und Russisch entgegengenommen, und von Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr zusätzlich in weiteren 42 Sprachen. Somit erfolgt, wenn auch mit unterschiedlichem Deckungsgrad, eine Betreuung in insgesamt 53 Sprachen.
- Vertraulicher Umgang mit den Daten der anrufenden Personen.
- Weiterleitung des Anrufs in folgenden Fällen:
 - Anrufe mit Verweis auf Notsituationen werden an die Nummer 112 weitergeleitet.
 - Anrufe zu allgemeinen Informationen über die Situation der Frau werden an das staatliche Fraueninstitut weitergeleitet.
 - Anrufe, bei denen spezielle Auskünfte einer bestimmten autonomen Region erbeten werden.
 - Anrufe Minderjähriger werden an den Telefondienst von ANAR zur Hilfe von Kindern und Jugendlichen weitergeleitet.

Darüber hinaus können Fragen über die Website des Ministeriums für Gesundheit, Soziale Dienste und Gleichberechtigung eingereicht werden.

1.3.2. Website mit Informationen zur Hilfe in Fällen geschlechtsspezifischer Gewalt und zu deren Prävention

Diese Informationen sind auf der Website des Ministeriums für Gesundheit, Soziale Dienste und Gleichberechtigung in der Sektion Gleichberechtigung verfügbar:

<http://wrap.seguridad.gob.es/recursos/search/SearchForm.action>

Auf dieser Website können anhand interaktiver Karten die einzelnen, von der öffentlichen Verwaltung und den sozialen Einrichtungen den Bürgern und den Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt bereitgestellten Hilfsdienste (Polizei, Gerichte, Information, Betreuung und Beratung) auffindig gemacht werden.

1.4. Recht auf integrale soziale Betreuung

(Paragraf 19 des Gesetzes 1/2004 vom 28. Dezember über integrale Maßnahmen zum Schutz gegen geschlechtsspezifische Gewalt)

Um ihr Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit ausüben zu können, stehen den Frauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind, sowie deren minderjährigen Kindern folgende soziale Dienste zur Verfügung:

- Betreuung
- Notdienst
- Unterstützung und Aufnahme in Betreuungseinrichtungen
- Umfassende Genesung

Mit diesen Diensten sollen aus Situationen von Gewalt resultierenden Bedürfnissen Rechnung getragen werden, die Ausgangssituation des Opfers vor den Taten geschlechtsspezifischer Gewalt wiederhergestellt werden oder zumindest deren Folgen gelindert werden.

Auf diese Art und Weise können die Frauen:

- Beratung hinsichtlich möglicher rechtlicher Schritte und im Bezug auf ihre Rechte erhalten.
- Erfahren, an wen sie sich zur Einholung materieller, medizinischer, psychologischer und sozialer Hilfe wenden können.
- Zugang zu den verschiedenen Aufnahmezentren (Aufnahme in Notsituationen, vorübergehender Aufenthalt in Betreuungszentren,

Jugendheime, usw.), in denen ihre Sicherheit gewährleistet ist und ihre Grundbedürfnisse gedeckt werden, erlangen.

- Ihre körperliche und/oder psychische Gesundheit zurückerlangen.
- Ihre Ausbildung abschließen, ihre berufliche Eingliederung bzw. Wiedereingliederung erlangen und während des gesamten Genesungsprozesses psychosoziale Unterstützung erhalten, um eine doppelte Viktimisierung zu vermeiden.

Das Recht auf integrale soziale Betreuung steht auch Minderjährigen zu, die in einem von geschlechtsspezifischer Gewalt geprägten familiären Umfeld leben. Die sozialen Dienste müssen eine ausreichende Anzahl von Plätzen für diese Minderjährigen bereithalten und über spezialisiertes Betreuungspersonal verfügen, um somit wirksam Situationen vorzubeugen, die psychische und körperliche Schäden an diesen Minderjährigen verursachen könnten.

1.5. Anspruch auf eine kostenlose sofortige und spezialisierte Rechtshilfe

(Paragraf 20 des Gesetzes 1/2004 vom 28. Dezember über integrale Maßnahmen zum Schutz gegen geschlechtsspezifische Gewalt; Gesetz 1/1996 vom 10. Januar über kostenlose Rechtshilfe; Regierungsverordnung 996/2003 vom 25. Juli durch die die Verordnung über kostenlose Rechtshilfe verabschiedet wird).

Frauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind, haben einen Anspruch auf kostenlose Rechtshilfe, unabhängig davon, ob Rechtsmittel eingelegt werden oder nicht. Diese Hilfe wird mit sofortiger Wirkung bei all jenen Verwaltungsprozessen und -verfahren gewährt, die mit ihrer Opferrolle in Verbindung stehen, daraus herrühren oder eine Folge daraus darstellen.

Bezüglich der Gewährung der kostenlosen Rechtshilfe ist die Eigenschaft als Opfer dann gegeben, wenn eine Klage eingereicht oder Anzeige erstattet wird, bzw. das Strafverfahren eingeleitet wird; sie bleibt so lange bestehen, wie das

Strafverfahren anhält bzw. bis nach Verfahrensabschluss eine Verurteilung erfolgt ist. Im Fall eines rechtskräftigen Freispruchs oder einer rechtskräftigen Verfahrenseinstellung geht der Anspruch auf kostenlose Rechtshilfe verloren, ohne dass jedoch die Pflicht zur Entrichtung der Kosten für bis zu diesem Zeitpunkt kostenlos in Anspruch genommene Leistungen besteht.

1.5.1. Anspruch auf kostenlose Rechtshilfe

Das Recht auf kostenlose Rechtshilfe umfasst folgende Leistungen:

- Kostenlose Beratung vor dem Prozess.
- Kostenlose Verteidigung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt und Prozessbevollmächtigten in den Gerichts- und Verwaltungsverfahren.
- Kostenlose Inserate oder Bekanntmachungen in Amtsblättern.
- Befreiung von der Zahlung von Gerichtsgebühren sowie der Erbringung erforderlicher Sicherheitsleistungen zur Klageeinreichung.
- Kostenlose Betreuung durch einen Gutachter.
- Befreiung von notariellen Urkundengebühren bzw. deren Verringerung um 80%.

Die Antragstellerin auf kostenlose Rechtshilfe ist verpflichtet anzugeben, welche dieser Ansprüche ihr anerkannt werden sollen. Die Anerkennung des Anspruchs auf kostenlose Rechtshilfe geht in jedem Fall mit einer Befreiung von der Zahlung der genannten Gebühren und Sicherheitsleistungen einher.

Nachdem der Anspruch auf kostenlose Rechtshilfe anerkannt worden ist, erfolgt die Verteidigung der Interessen des Opfers bei allen Prozessen durch den gleichen Rechtsanwalt, der für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich von der Anwaltskammer beigeordnet wird und der Spezialeinheit für geschlechtsspezifische Gewalt angehört.

1.6. Arbeitnehmerschutzrechte

(Paragraf 21 des Gesetzes 1/2004 vom 28. Dezember über integrale Maßnahmen zum Schutz gegen geschlechtsspezifische Gewalt)

Um zu vermeiden, dass sie infolge der erlittenen Gewalt den Arbeitsmarkt verlassen, werden Frauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind, Arbeitnehmerschutzrechte zuerkannt. Zu diesem Zweck werden ihnen Rechte anerkannt, die eine Vereinbarkeit von Beruf und ihrer persönlichen Situation ermöglichen, es wird ihnen ein besonderer Schutz zuteil, wenn sie ihren Arbeitsplatz vorübergehend oder vollständig aufgeben müssen, und für den Fall, dass sie in keinerlei Arbeitsverhältnis stehen, wird ihre Eingliederung in den Arbeitsmarkt gefördert.

Um von diesen Rechten Gebrauch machen zu können, müssen diese Beschäftigte nachweisen, dass sie Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt sind. Dies kann entweder durch eine Verurteilung des Täters, durch eine gerichtliche Schutzanordnung bzw. in Ausnahmefällen durch eine Stellungnahme der Staatsanwaltschaft, in der die Existenz von Anzeichen dargelegt wird, dass die Frau als Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt anzusehen ist, erfolgen.

1.6.1. Rechte abhängig beschäftigter Frauen ¹

(Paragrafen 37.7, 40.3.b, 45.1.n, 48.6, 49.1, 52.d, 55.5.b der Neufassung des Gesetzes über den Status der Arbeitnehmer, welches durch die Verordnung 1/119 vom 24. März verabschiedet worden ist)

- Recht auf Arbeitszeitverkürzung mit anteiliger Lohnreduzierung, damit die Frau, welche Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden ist, ihren Schutz bzw. ihr Recht auf integrale soziale Unterstützung in Anspruch nehmen kann.

¹ In den entsprechenden Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen können weitere Verbesserungen dieser Rechte enthalten sein.

- Recht auf Neugestaltung der Arbeitszeit durch Arbeitszeitanpassung, die Anwendung flexibler Arbeitszeiten oder andere im Unternehmen angewandte Formen der Arbeitszeitgestaltung.
- Recht auf geografische Mobilität mit Sicherung des Arbeitsplatzes während der ersten 6 Monate.
- Recht auf Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses mit Sicherung des Arbeitsplatzes über einen Zeitraum von maximal 6 Monaten.
- Recht auf Beendigung des Arbeitsvertrags auf Entscheidung der Beschäftigten. In diesem Fall gilt die Arbeitnehmerin rechtlich als arbeitslos und hat bei Erfüllung der übrigen geforderten Bedingungen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenunterstützung.
- Das Fernbleiben vom Arbeitsplatz oder ein verspätetes Erscheinen infolge des Erleidens geschlechtsspezifischer Gewalt gelten als gerechtfertigt, wenn diese von den sozialen Betreuungsdiensten oder medizinischen Einrichtungen entsprechend bestätigt werden.
- Jegliche Entlassung von Arbeitnehmerinnen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt sind, infolge der Ausübung ihrer Arbeitnehmerschutzrechte ist nichtig.

1.6.2. Rechte selbstständig tätiger Frauen

(Paragraf 21.5 des Gesetzes 1/2004 vom 28. Dezember über integrale Maßnahmen zum Schutz gegen geschlechtsspezifische Gewalt; Gesetz 20/2007 vom 20. Juli über selbstständige Arbeit; Gesetz 32/2010 vom 5. August über die Einführung eines speziellen Schutzsystems im Fall von Einstellung der Tätigkeit von Selbstständigen; Regierungsverordnung 1541/2011 vom 31. Oktober zur Ausführung des Gesetzes 32/2010 vom 5. August)

- Rechte finanziell abhängiger selbstständig tätiger Frauen:
 - Recht auf Anpassung der Arbeitszeit.

- Recht auf Beendigung ihres Vertragsverhältnisses.
- Das Erleiden geschlechtsspezifischer Gewalt gilt als berechtigter Grund für die Unterbrechung der Tätigkeit seitens der selbstständig tätigen Frau.
- All jene selbstständig tätigen Frauen, die ihre Tätigkeit infolge geschlechtsspezifischer Gewalt vorübergehend oder vollständig einstellen, befinden sich in der rechtlichen Situation der Einstellung der Tätigkeit.

1.7. Sozialversicherungsrechte

(Paragraf 21 des Gesetzes 1/2004 vom 28. Dezember über integrale Maßnahmen zum Schutz gegen geschlechtsspezifische Gewalt)

1.7.1. Rechte hinsichtlich der Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen

- Abschluss einer Sondervereinbarung mit der Sozialversicherung durch Arbeitnehmerinnen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind und ihre Arbeitszeit einhergehend mit anteiliger Lohnreduzierung verkürzt haben.

(Verfügung des Sozialgerichts TAS/2865/2003 vom 13. Oktober zur Regelung der Sondervereinbarung im Sozialversicherungssystem)

- Aussetzung der Beitragspflicht über einen Zeitraum von 6 Monaten für selbstständig tätige Frauen, die ihre Tätigkeit einstellen, um von ihrem Recht auf Schutz oder auf integrale soziale Betreuung Gebrauch zu machen.
- Die Zeit der Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses durch abhängig beschäftigte Frauen sowie die Zeit der Aussetzung der Beitragspflicht selbstständig tätiger Frauen bei Einstellung der Tätigkeit gelten als Zeiträume effektiv erbrachter Beitragszahlungen.

(Alleinige Zusatzbestimmung zur Regierungsverordnung 1335/2005 vom 11. November zur Regelung der Familienbeihilfen der Sozialversicherung)

1.7.2. Rechte in Bezug auf Leistungen der Sozialversicherung

- Zur Inanspruchnahme von Leistungen für Mutterschaft bzw. Elternschaft gelten für selbstständig oder abhängig beschäftigte Frauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind, die als Zeiträume der effektiven Beitragszahlung erachteten Zeiträume als Beitragszeiträume.

(Regierungsverordnung 295/2009 vom 6. März zur Regelung finanzieller Leistungen des Sozialversicherungssystems im Fall von Mutterschaft, Elternschaft, Risiken während der Schwangerschaft und Risiken während der natürlichen Stillperiode)

- Anspruch auf vorgezogenes Altersruhegeld für Frauen, die ihren Arbeitsvertrag infolge erlittener geschlechtsspezifischer Gewalt kündigen und die entsprechenden Bedingungen hierfür erfüllen.

(Paragraf 161 b. 2 der Neufassung des Sozialversicherungsgesetzes, welches durch die Verordnung 1/1994 vom 20. Juni verabschiedet worden ist)

- Anspruch auf Wittwenrente im Fall von Trennung und Scheidung von Frauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind und die geforderten Bedingungen nachweislich erfüllen, auch wenn sie nicht zum Bezug des entsprechenden Unterhaltsausgleichs berechtigt sind.

(Paragraf 174.2 der Neufassung des Sozialversicherungsgesetzes, welches durch die Verordnung 1/1994 vom 20. Juni verabschiedet worden ist)

- Verlust des Anspruchs auf Wittwenrente all jener, die durch rechtskräftiges Urteil wegen Begehens der vorsätzlichen Straftat des

Totschlags in jeglicher Form oder der Verletzung verurteilt worden sind und diese Straftat gegen den Ehepartner oder ehemaligen Ehepartner, bzw. gegen die Lebensgefährtin oder ehemalige Lebensgefährtin begangen worden ist; dies geht ggf. mit einer Erhöhung der Waisenrente für die hinterbliebenen Waisen einher.

(Erste Zusatzbestimmung des Gesetzes 1/2004 vom 28. Dezember über integrale Maßnahmen zum Schutz gegen geschlechtsspezifische Gewalt; Artikel 38 der Verordnung 3158/1966 vom 23. Dezember zur Bestimmung der Höhe der finanziellen Leistungen der allgemeinen Sozialversicherung und der Bedingungen, die einen diesbezüglichen Anspruch begründen)

- Bezüglich des Anspruchs auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenunterstützung gilt, dass die Arbeitnehmerin gesetzlich als arbeitslos gemeldet ist, wenn sie ihren Arbeitsvertrag infolge des Erleidens geschlechtsspezifischer Gewalt freiwillig kündigt oder vorübergehend aufhebt und darüber hinaus die geforderten Bedingungen erfüllt.

(Paragraf 21.2 des Gesetzes 1/2004 vom 28. Dezember über integrale Maßnahmen zum Schutz gegen geschlechtsspezifische Gewalt; Artikel 208.1.1.e) und 208.1.2) sowie 40. Zusatzbestimmung der Neufassung des Sozialversicherungsgesetzes, welches durch die Verordnung 1/1994 vom 20. Juni verabschiedet worden ist)

1.8. Rechte im Bereich Beschäftigung und berufliche Eingliederung

1.8.1. Spezielles Beschäftigungsprogramm

(Paragraf 22 des Gesetzes 1/2004 vom 28. Dezember über integrale Maßnahmen zum Schutz gegen geschlechtsspezifische Gewalt; Regierungsverordnung 1917/2008 vom 21. November zur Verabschiedung

des Programmes zur gesellschaftlichen und beruflichen Eingliederung von Frauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind)

Das Programm zur gesellschaftlichen und beruflichen Eingliederung von Frauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden und bei der jeweiligen Arbeitsverwaltung als arbeitslos gemeldet sind, umfasst u.a. folgende Maßnahmen:

- Aufstellung eines persönlichen Plans zur gesellschaftlichen und beruflichen Eingliederung durch spezialisierte Fachkräfte.
- Spezielle Ausbildungsprogramme zur Förderung der gesellschaftlichen und beruflichen Eingliederung in Unternehmen.
- Anreize zur Förderung der Aufnahme selbstständiger Tätigkeit.
- Anreize für Unternehmen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt einstellen.
- Anreize zur Förderung der geografischen Mobilität.
- Anreize zum Ausgleich von Lohndifferenzen.
- Vereinbarungen mit Unternehmen zur Förderung der Einstellung von Frauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind und zur Erleichterung von deren geografischer Mobilität.

1.8.2. Vertrag zur Vertretung von Beschäftigten, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind

(Paragraf 21.3 des Gesetzes 1/2004 vom 28. Dezember über integrale Maßnahmen zum Schutz gegen geschlechtsspezifische Gewalt)

Unternehmen, die Verträge zur Vertretung von beschäftigten Frauen abschließen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind und ihren Arbeitsvertrag vorübergehend aufgehoben haben bzw. von ihrem Recht auf geografische Mobilität oder Wechsel der Arbeitsstätte Gebrauch machen,

haben einen Anspruch auf Vergünstigung bei den Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung.

1.8.3. Anreize zur Förderung der Aufnahme selbstständiger Tätigkeit

(Verfügung des Sozialgerichts TAS/1622/2007 vom 5. Juni zur Regelung der Gewährung von Beihilfen für das Programm zur Förderung der beruflichen Selbstständigkeit)

Arbeitslose und als Arbeitssuchende in der jeweiligen Arbeitsverwaltung gemeldete Frauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind und eine Tätigkeit als Selbstständige aufnehmen, können Beihilfen zur Gründung einer Ich-AG sowie eine Finanzhilfe in Anspruch nehmen, durch die die Zinsen für Darlehen zur Finanzierung von Investitionen zur Schaffung und Inbetriebnahme von Unternehmen verringert werden sollen.

1.8.4. Anreize für Unternehmen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt einstellen

(Gesetz 43/2006 vom 29. Dezember zur Verbesserung des Wachstums und der Beschäftigung)

Unternehmen, die Frauen einstellen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind, haben je nach Art des abgeschlossenen Arbeitsvertrages (unbefristet oder befristet) Anspruch auf Vergünstigungen bei den Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung.

1.9. Rechte von Beamtinnen

(Paragrafen 24 bis 26 des Gesetzes 1/2004 vom 28. Dezember über integrale Maßnahmen zum Schutz gegen geschlechtsspezifische Gewalt; Gesetz 7/2007 vom 12. April - Beamtengesetz; Artikel 21 der Verfügung des Sozialgerichts TAS/2865/2003 vom 13. Oktober zur Regelung über Sondervereinbarungen mit der Sozialversicherung)

- Recht auf Verringerung oder Umstellung der Arbeitszeit durch Arbeitszeitanpassung, flexible Arbeitszeiten oder andere Formen der Arbeitszeitgestaltung gemäß den Vorgaben der öffentlichen Verwaltung.
- Recht auf Mobilität infolge geschlechtsspezifischer Gewalt.
- Recht auf Beurlaubung. Während der ersten sechs Monate hat die Beamtin Anspruch auf die Sicherung ihres Arbeitsplatzes. Dieser Zeitraum wird auf die Betriebszugehörigkeit, die berufliche Laufbahn und das entsprechende Sozialversicherungssystem angerechnet.
- Das vollkommene oder vorübergehende Fernbleiben vom Arbeitsplatz von Beamtinnen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind, gelten für die von den sozialen oder medizinischen Betreuungsdiensten bescheinigten Zeiträume und Umstände als gerechtfertigt.
- Abschluss einer Sondervereinbarung mit der Sozialversicherung im Fall einer mit anteilmäßiger Gehaltskürzung einhergehenden Arbeitszeitverringerung von Beamtinnen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind.

1.10. Finanzielle Ansprüche

1.10.1. Spezielle finanzielle Hilfen für Frauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind und besondere Schwierigkeiten bei der Suche eines Arbeitsplatzes haben

(Paragraf 27 des Gesetzes 1/2004 vom 28. Dezember über integrale Maßnahmen zum Schutz gegen geschlechtsspezifische Gewalt sowie Regierungsverordnung 1452/2005 vom 2. Dezember. Es gelten die von der jeweiligen autonomen Region oder autonomen Stadt verabschiedeten Verordnungen hinsichtlich des Antragsverfahrens)

Dabei handelt es sich um finanzielle Hilfen für Frauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind und folgende Bedingungen erfüllen:

- Ihr Einkommen darf nicht mehr als 75% des gesetzlichen Mindestlohnes betragen. Von der Berechnung ausgeschlossen ist der Anteil von zwei zusätzlichen Gehaltszahlungen.
- Sie müssen aufgrund ihres Alters, fehlender allgemeiner bzw. spezieller Bildung und Ausbildung oder ihrer sozialen Umstände besondere Schwierigkeiten haben, einen Arbeitsplatz zu finden; dies ist durch eine Stellungnahme der zuständigen Arbeitsverwaltungseinrichtung nachzuweisen.

Diese finanzielle Hilfe wird als Einmalzahlung gewährt. Ihre Berechnung erfolgt je nach Anzahl der monatlichen Arbeitslosenhilfeszahlungen, der unter ihrer Verantwortung stehenden Familienmitglieder und einer evtl. anerkannten Behinderung der Frau selbst und/oder der unter ihrer Verantwortung stehenden Familienmitglieder.

Diese Hilfe ist mit den im Gesetz 35/1995 vom 11. Dezember über Hilfen und Betreuung für Opfer von Gewalttaten und Taten gegen die sexuelle Entscheidungsfreiheit geregelten Hilfen vereinbar. Sie ist jedoch nicht vereinbar mit anderen Hilfen zum gleichen Zweck sowie mit einer Teilnahme am Programm aktiver Eingliederungshilfen.

Diese Hilfen gelten im Bezug auf beitragslose Rentenansprüche nicht als anrechenbare Einkünfte oder Einnahmen.

1.10.2. Aktive Eingliederungshilfen

(Regierungsverordnung 1369/2006 vom 24. November zur Regelung der aktiven Eingliederungshilfe für Arbeitslose mit besonderen finanziellen Bedürfnissen und Schwierigkeiten bei der Arbeitsplatzsuche)

Diese Hilfe wird all jenen Arbeitslosen zuteil, die am sogenannten „Programm aktiver Eingliederungshilfen“ beteiligt sind. Im Rahmen dieses Programmes werden Maßnahmen durchgeführt, die die Chancen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt verbessern sollen.

Um am Programm aktiver Eingliederungshilfen teilnehmen und diese finanzielle Hilfe in Anspruch nehmen zu können, müssen von einer Frau, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden ist, folgende Bedingungen erfüllt werden:

- Erbringung eines Nachweises, dass sie Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt ist.
- Meldung als Arbeitssuchende. Es wird jedoch nicht gefordert, dass sie 12 Monate ununterbrochen als Arbeitssuchende eingetragen ist.
- Sie darf nicht mit dem Täter und Angreifer zusammenleben.
- Sie muss jünger als 65 Jahre sein. Es wird jedoch nicht gefordert, dass sie über 45 ist.
- Keinerlei eigene Einkünfte, die monatlich mehr als 75% des gesetzlichen Mindestlohns betragen, wobei der Anteil von zwei zusätzlichen Lohnzahlungen bei der Berechnung unberücksichtigt bleibt.
- Sie kann erneut Hilfen im Rahmen eines neuen Programms aktiver Eingliederungshilfen beziehen, obgleich sie während eines Zeitraums von 365 Tagen vor der Antragsstellung Hilfen aus einem anderen Programm in Anspruch genommen hat.

Der Betrag der aktiven Eingliederungshilfe beträgt 80% des jeweils geltenden staatlichen Einkommensindikators (IPREM).

Darüber hinaus beinhaltet sie eine zusätzliche Hilfe in Form einer Einmalzahlung für den Fall, dass eine Frau infolge geschlechtsspezifischer Gewalt während der 12 Monate vor Antragsstellung bzw. während der

Teilnahme am Programm gezwungen gewesen war, ihren Wohnort zu wechseln. Der Betrag der zusätzlichen Hilfe entspricht dem von drei Monatszahlungen der aktiven Eingliederungshilfe.

1.10.3. Vorschüsse bei ausbleibender Zahlung von Unterhaltsbeihilfen

(Regierungsverordnung 1618/2007 vom 7. Dezember über die Struktur und Funktionsweise des Garantiefonds für Unterhaltszahlungen)

Durch den Garantiefonds für Unterhaltszahlungen wird die Zahlung anerkannten und fälliger Unterhaltsbeihilfen, die im Zuge von Trennungs- und Scheidungsverfahren, der Aufhebung der Ehe, in Kindschafts- oder Unterhaltsverfahren gerichtlich bestätigt oder mittels Gerichtsentscheidung festgelegt worden sind, sichergestellt. Dabei wird ein Betrag ausgezahlt, der als Vorschuss gilt.

Bezugsberechtigt für diese Vorschüsse sind allgemein Kinder mit gerichtlich anerkanntem Unterhaltsanspruch, dem jedoch nicht entsprochen wird, die Teil einer Familie sind, deren finanziellen Mittel und Einkommen in ihrer umfassenden und jährlichen Berechnung unterhalb jenes Betrags liegt, der sich aus der Multiplikation des zum Zeitpunkt der Beantragung des Vorschusses geltenden Jahresbetrags des staatlichen Einkommensindikators (IPREM) und eines je nach Anzahl der minderjährigen Kinder einer Familie festgelegten Koeffizienten ergibt.

Die Anspruchsberechtigten können einen Vorschuss der gerichtlich festgelegten monatlichen Unterhaltsbeihilfe über einen Zeitraum von maximal 18 Monaten beziehen; der monatliche Höchstbetrag liegt hierbei bei 100 Euro.

Ist die Person, der das Sorgerecht für die minderjährigen Kinder zugesprochen worden ist (und die auch den Vorschuss beantragt und erhält), Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt, wird von einer dringenden Notwendigkeit der Vorschussgewährung aus dem Fonds ausgegangen und der Vorgang daher im Eilverfahren bearbeitet, d.h. die Frist für den Erlass und die Übermittlung eines Bescheids beträgt zwei Monate.

1.10.4. Vorrechte beim Zugang zu Sozialwohnungen und staatlichen Altenheimen

(Paragraf 28 des Gesetzes 1/2004 vom 28. Dezember über integrale Maßnahmen zum Schutz gegen geschlechtsspezifische Gewalt; Gesetz 1/2013 vom 14. Mai über Maßnahmen für einen verstärkten Schutz von Hypothekenschuldnern und zur Förderung von Umschuldung und Sozialmieten; Regierungsverordnung 233/2013 vom 5. April zur Regulierung des staatlichen Plans zur Förderung von Mietwohnungen, der Gebäudesanierung und der städtischen Umwandlung und Erneuerung, 2013-2016)

Frauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind, gehören zu jener Gruppe, die einen besonderen Schutz und Vorrang im Bezug auf Zugang zu Wohnraum genießen:

- Möglichkeit der Inanspruchnahme des Rechts auf Aussetzung von Zwangsräumungen des ständigen Wohnsitzes, welche im Zuge gerichtlicher oder außergerichtlicher Verfahren zur Hypothekenzwangsvollstreckung angeordnet worden sind.
- Möglichkeit des Zugangs zum sozialen Fonds für Mietwohnungen. http://www.imserso.es/imserso_01/fsva/index.html
- Sinne der im staatlichen Plan vorgesehenen Beihilfen zur Förderung des Zugangs zu Mietwohnungen für Gruppen mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten gelten sie als „bevorzugte Gruppe“.

1.11. Recht auf sofortige Einschulung

(Paragraf 5 und 17. Zusatzbestimmung des Gesetzes 1/2004 vom 28. Dezember über integrale Maßnahmen zum Schutz gegen geschlechtsspezifische Gewalt)

Kinder von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt, die infolge von Taten geschlechtsspezifischer Gewalt ihren Wohnort wechseln müssen, haben ein Recht auf sofortige Einschulung an ihrem neuen Wohnort.

2. RECHTE AUSLÄNDISCHER FRAUEN, DIE OPFER GESCHLECHTSSPEZIFISCHER GEWALT GEWORDEN SIND

2.1. Aufenthaltsstatus in Spanien von ausländischen Frauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind

(Paragraf 17.1 des Gesetzes 1/2004 vom 28. Dezember über integrale Maßnahmen zum Schutz gegen geschlechtsspezifische Gewalt; Gesetz 4/2000 vom 1. Januar über die Rechte und Freiheiten von Ausländern in Spanien sowie deren gesellschaftliche Integration; Durchführungsverordnung des Gesetzes 4/2000, welche durch die Regierungsverordnung 557/2011 vom 20. April verabschiedet worden ist; Regierungsverordnung 240/2007 vom 16. Februar über die Einreise, Freizügigkeit und Aufenthalt in Spanien von Bürgern von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums)

Bezüglich des Aufenthaltsstatus in Spanien von ausländischen Frauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind, ergeben sich u.a. folgende Möglichkeiten:

2.1.1. Ausländische Frauen, die Familienangehörige von Bürgern eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Mitgliedsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums sind.

(Paragraf 9.4 der Regierungsverordnung 240/2007 vom 16. Februar über die Einreise, Freizügigkeit und Aufenthalt in Spanien von Bürgern von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums)

Um ihr Aufenthaltsrecht im Fall von Aufhebung der Ehe, Scheidung oder Löschung der Eintragung als eheähnliche Gemeinschaft bewahren zu können, muss die Frau, wenn sie nicht Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Mitgliedsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums ist, nachweisen, dass sie während der Ehe oder des Zusammenlebens in einer eheähnlichen Gemeinschaft Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt gewesen ist; dieser Umstand gilt als einstweilig nachgewiesen, wenn eine Schutzanordnung zugunsten des Opfers oder eine Stellungnahme der Staatsanwaltschaft vorliegt, in der das Vorhandensein von Indizien geschlechtsspezifischer Gewalt dargelegt wird, während ein definitiver Nachweis erfolgt, indem eine Gerichtsentscheidung vorliegt, aus der die genannten Umstände hervorgehen.

2.1.2. Ausländische Frauen, die keine EU-Bürgerinnen sind, können im Fall, dass sie Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind, eine der beiden speziellen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisse in Anspruch nehmen:

- Aufenthalts- und selbstständige Arbeitserlaubnis ausländischer Frauen, die mit ihrem Ehepartner oder Lebensgefährten zusammengeführt worden sind:

(Paragraf 19.2 des Gesetzes 4/2000 vom 11. Januar über die Rechte und Freiheiten von Ausländern in Spanien und deren soziale Integration; Artikel 59.2 der Durchführungsverordnung des Gesetzes 4/2000, welche durch die Regierungsverordnung 557/2011 vom 20. April verabschiedet worden ist)

- Die entsprechende Erlaubnis kann erlangt werden, wenn zugunsten der Frau eine Schutzanordnung erlassen worden ist oder eine Stellungnahme der Staatsanwaltschaft vorliegt, aus der das Vorhandensein von Indizien geschlechtsspezifischer Gewalt hervorgeht.
- Geltungsdauer der Erlaubnis: 5 Jahre.

- Zeitlich begrenzte Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis aufgrund außergewöhnlicher Umstände für ausländische Frauen, die sich illegal in Spanien aufhalten:

(Paragraf 31 b des Gesetzes 4/2000 vom 11. Januar über die Rechte und Freiheiten von Ausländern in Spanien und deren soziale Integration; Artikel 131 bis 134 der Durchführungsverordnung des Gesetzes 4/2000, welche durch die Regierungsverordnung 557/2011 vom 20. April verabschiedet worden ist)

- Die Erlaubnis kann ab dem Zeitpunkt des Erlasses einer Schutzanordnung zugunsten der Frau oder des Vorliegens einer Stellungnahme der Staatsanwaltschaft aus der das Vorhandensein von Indizien geschlechtsspezifischer Gewalt hervorgeht, beantragt werden.
- Die Erlaubnis wird gewährt, wenn das Strafverfahren mit einer Verurteilung oder mit einer Gerichtsentscheidung endet, aus der hervorgeht, dass die Frau Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt gewesen ist; dies trifft auch dann zu, wenn das Verfahren aufgrund des unbekanntes Aufenthaltsorts des Angeklagten eingestellt worden ist oder wegen Ausweisung des Angeklagten einstweilig eingestellt worden ist.
- Geltungsdauer der Erlaubnis: 5 Jahre. Innerhalb dieser 5 Jahre kann die Frau jedoch auf Antrag als dauerhaft Ansässige eingestuft werden; dabei wird die Zeit, in der sie über eine vorübergehende Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis (Aufenthaltsbewilligung) verfügte, zur Berechnung der Aufenthaltsdauer mit herangezogen.
- Gewährung der Aufenthaltserlaubnis aufgrund außergewöhnlicher Umstände für deren minderjährige oder behinderte Kinder, die objektiv nicht in der Lage sind, sich selbst

zu versorgen, bzw. Gewährung der Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für deren Kinder, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich zum Zeitpunkt der Anzeige in Spanien aufhalten. Hierfür bedarf es der Antragstellung durch die Ausländerin, welche zeitgleich mit der Beantragung ihrer eigenen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis aufgrund außergewöhnlicher Umstände oder zu einem späteren Zeitpunkt während des Strafverfahrens erfolgen muss. Für die Gewährung und Geltungsdauer dieser Erlaubnis gelten die gleichen Bedingungen wie bei den aufgrund außergewöhnlicher Umstände gewährten zeitlich begrenzten Aufenthalts- und Arbeitserlaubnissen von ausländischen Frauen, die sich illegal in Spanien aufhalten.

- Die vorübergehende Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für eine ausländische Frau und ggf. die vorübergehenden Aufenthaltserlaubnisse oder Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisse für deren minderjährige oder behinderte Kinder, die sich objektiv nicht selbst versorgen können und sich zum Zeitpunkt der Anklage in Spanien aufhalten, wird von der für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis aufgrund außergewöhnlicher Umstände zuständigen Verwaltungsbehörde gewährt. Diese vorübergehenden Aufenthalts- bzw. Arbeitserlaubnisse laufen aus, sobald die endgültige Arbeits- bzw. Aufenthaltserlaubnis aufgrund außergewöhnlicher Umstände erteilt oder abgelehnt wird.

2.1.3. Die zeitlich begrenzte Aufenthaltserlaubnis und Erlaubnis für selbstständige Arbeit der ausländischen Frau werden nach deren Ablauf verlängert, sofern die Beendigung des Arbeitsvertrags oder die Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses darauf zurückzuführen sind, dass die Frau Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden ist.

(Paragraf 38.6 des Gesetzes 4/2000 vom 11. Januar über die Rechte und Freiheiten von Ausländern in Spanien und deren soziale Integration)

2.2. Schutz von Ausländerinnen, die sich illegal in Spanien aufhalten und Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind

(Paragraf 31 b des Gesetzes 4/2000 vom 11. Januar über die Rechte und Freiheiten von Ausländern in Spanien und deren soziale Integration; Artikel 131 bis 134 der Durchführungsverordnung des Gesetzes 4/2000, welche durch die Regierungsverordnung 557/2011 vom 20. April verabschiedet worden ist)

- Wird bei Anzeige eines Falls geschlechtsspezifischer Gewalt festgestellt, dass sich die ausländische Frau illegal in Spanien aufhält:
 - Wird kein Verwaltungsstrafverfahren wegen illegalen Aufenthalts auf spanischem Staatsgebiet (schwerer Verstoß) gegen sie eingeleitet.
 - Wird das Verwaltungsstrafverfahren, das aufgrund dieses Verstoßes vor der Anzeigeerstattung eingeleitet worden ist oder ggf. die Vollstreckung von eventuell erlassenen Ausweisungs- oder Rückführungsbefehlen ausgesetzt.
- Endet das Strafverfahren:
 - Mit einer Verurteilung oder einer Gerichtsentscheidung, aus der hervorgeht, dass die Frau Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden ist (dies trifft auch dann zu, wenn das Verfahren aufgrund des unbekanntem Aufenthaltsorts des Angeklagten eingestellt worden ist oder wegen Ausweisung des Angeklagten einstweilig eingestellt worden ist), wird der Ausländerin eine vorübergehende Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis aufgrund außergewöhnlicher Umstände gewährt und ggf. den Anträgen

auf Aufenthaltserlaubnis für deren minderjährige oder behinderte Kinder, die objektiv nicht in der Lage sind, sich selbst zu versorgen, stattgegeben.

- Bei einem Urteil oder einer Gerichtsentscheidung, aus denen das Vorliegen geschlechtsspezifischer Gewalt nicht abgeleitet werden kann, wird der Ausländerin die vorübergehende Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis aufgrund außergewöhnlicher Umstände aberkannt, wie auch die ggf. beantragten Aufenthaltserlaubnisse für deren minderjährige oder behinderte Kinder, die objektiv nicht in der Lage sind, sich selbst zu versorgen. Die der Ausländerin gewährte vorübergehende Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis sowie die ihren minderjährigen oder behinderten Kindern, die objektiv nicht in der Lage sind, sich selbst zu versorgen, ggf. gewährten vorübergehenden Aufenthaltserlaubnisse werden somit unwirksam. Darüber hinaus wird ein Verwaltungsstrafverfahren wegen illegalen Aufenthalts auf spanischem Staatsgebiet eingeleitet.

2.3. Asylrecht

(Gesetz 12/2009 vom 30. Oktober zur Regelung des Asylrechts und des subsidiären Schutzes)

Frauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind und die sich aufgrund begründeter Furcht vor Verfolgung aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten gesellschaftlichen Gruppe, ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung außerhalb des Landes ihrer Staatsangehörigkeit befinden und sich nicht unter den Schutz dieses Landes stellen können oder aufgrund der genannten Furcht nicht stellen wollen, oder staatenlose Frauen, die keinerlei Staatsangehörigkeit haben und sich außerhalb jenes Landes befinden, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt unterhielten und aus den

gleichen Gründen nicht in dieses Land zurückkehren oder aufgrund der genannten Furcht nicht zurückkehren wollen, werden als Flüchtlinge anerkannt.

- Zur Anerkennung des Asylrechts muss die begründete Furcht der Frau vor Verfolgung auf schweren Verfolgungsstraftaten und auf Taten körperlicher oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalttaten basieren.
- Zur Beurteilung der Verfolgungsgründe wird je nach den Umständen des Herkunftslandes im Rahmen des Kriteriums der Zugehörigkeit zu einer bestimmten gesellschaftlichen Gruppe die sexuelle Orientierung oder Identität mit berücksichtigt. Des Weiteren werdend je nach den Bedingungen des jeweiligen Herkunftslandes auch jene Personen mit berücksichtigt, die infolge begründeter Furcht vor Verfolgung aufgrund des Geschlechts aus ihrem Herkunftsland fliehen müssen.

2.4. Programme zur freiwilligen Rückkehr von Zuwanderern

Die vom Ministerium für Beschäftigung und Sozialversicherung aufgestellten Programme zur freiwilligen Rückkehr bieten all jenen Ausländern (Zuwanderer, Asylbewerber, Flüchtlinge, unter subsidiärem Schutz stehende Personen), die ihren Willen zur Rückkehr in ihr Ursprungsland bekunden und die in den jeweiligen Programmen aufgeführten Voraussetzungen erfüllen, die Möglichkeit, in ihr Ursprungsland zurückzukehren.

Ausländische Frauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind, können folgende Programme in Anspruch nehmen:

- Betreutes Programm zur freiwilligen Rückkehr unter besonderer Berücksichtigung schutzbedürftiger Menschen: Darunter fallen u.a. Asylbewerberinnen, unter subsidiärem Schutz stehende Frauen, all jene, die sich illegal im Land aufhalten und mittels eines von kommunalen sozialen Diensten oder der die Rückkehr abwickelnden

Sonderabteilung ausgestellten Berichts nachweisen können, dass sie Opfer psychischer, körperlicher oder sexueller Gewalt geworden sind.

- Programm zur freiwilligen Rückkehr mit sozialer Betreuung: Dieses Programm kann von schutzbedürftigen Ausländerinnen in Anspruch genommen werden, die sich legal im Lande aufhalten. Des Weiteren müssen sie sich in einer Situation der sozialen Ausgrenzung und Prekarität befinden, was durch einen entsprechenden, von den kommunalen sozialen Diensten oder der die Rückkehr abwickelnden Sonderabteilung ausgestellten Bericht nachzuweisen ist, aus dem ebenfalls hervorgehen muss, dass sie Opfer psychischer, körperlicher oder sexueller Gewalt geworden sind.
- Programm zusätzlicher Beihilfen, welche neben der Vorabzahlung des beanspruchten Gesamtbetrags der Arbeitslosenhilfe für ausländische Arbeitnehmer aus Nicht-EU-Staaten, die freiwillig in ihre Herkunftsländer zurückkehren (APRE), gezahlt werden: Dieses Programm kann von all jenen in genutzt werden, die einen berechtigten Anspruch auf Bezug der Vorabzahlung des Gesamtbetrags der Arbeitslosenhilfe haben, um ihnen die Rückkehr zu erleichtern. Bei den Berechtigten handelt es sich um Staatsangehörige all jener Länder, mit denen Spanien ein bilaterales Abkommen im Bereich Sozialversicherung abgeschlossen hat.

3. DEN OPFERN GESCHLECHTSSPEZIFISCHER GEWALT ZUSTEHENDE RECHTE VON TATOPFERN

Neben den Rechten, die das Gesetz gegen geschlechtsspezifische Gewalt all jenen Frauen einräumt, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt sind oder gewesen sind, stehen diesen Frauen sämtliche Rechte von Tatopfern zu. In diesem Zusammenhang sind folgende Rechte hervorzuheben:

3.1. Recht auf Erstattung von Anzeigen

(Paragraf 259 ff der Strafprozessordnung)

Die Frauen haben das Recht, erlittene geschlechtsspezifische Gewalt zur Anzeige zu bringen.

Durch die Erstattung der Anzeige werden die entsprechenden Behörden über die Begehung einer Tat in Kenntnis gesetzt, die eine Straftat darstellen kann, d.h. einer Verhaltensweise, die im Strafgesetzbuch als Tat oder Vergehen definiert wird und mit der Strafe oder Bestrafung derjenigen Person einhergeht, die sie begangen hat.

Ist die Anzeige erstattet und an die Justizbehörde weitergeleitet worden, werden, sofern letztere vom Vorliegen eines Straftatbestands ausgeht, von ihr die entsprechenden strafrechtlichen Schritte eingeleitet.

3.2. Recht auf die Beantragung von Schutz

(Paragraf 62 des Gesetzes 1/2004 vom 28. Dezember über integrale Maßnahmen zum Schutz gegen geschlechtsspezifische Gewalt; Paragraf 544 c der Strafprozessordnung)

Eine Schutzanordnung ist eine von der zuständigen Gerichtsbehörde in all jenen Fällen gefällte Gerichtsentscheidung, bei denen angesichts des Bestehens eines begründeten Verdachts auf Begehung einer Tat oder eines Vergehens die Behörde von einer objektiven Gefahrensituation für das Opfer

ausgeht, welche das Ergreifen von Schutzmaßnahmen während des Strafverfahrens erforderlich macht.

Die Schutzanordnung basiert auf einem Katalog straf- und zivilrechtlicher Schutzmaßnahmen zugunsten von Frauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind, und ggf. ihrer Kinder; dadurch werden gleichzeitig die von den einzelnen öffentlichen Verwaltungsbehörden aufgestellten Schutzmechanismen aktiviert. Die Schutzanordnung gilt als Nachweis dafür, dass die Frau Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden ist und führt zur Anerkennung der im Gesetz 1/2004 aufgeführten Rechte.

Die Gerichtsbehörde kann zugunsten der Frau, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden ist, und ggf. deren Kindern sowohl straf- als auch zivilrechtliche Schutzmaßnahmen anordnen. Zu den strafrechtlichen Schutzmaßnahmen gehören u.a. folgende:

1. Verweis des Angreifers aus der gemeinsamen Wohnung.
2. Verbot, in einer bestimmten Ortschaft seinen Wohnsitz zu unterhalten.
3. Verbot der Annäherung des Angreifers an das Opfer und/oder dessen Familienangehörige oder andere Personen bis auf eine bestimmte Entfernung.
4. Verbot der Kontaktaufnahme des Angreifers zum Opfer und/oder dessen Familienangehörigen oder anderen Personen durch jegliches Mittel: Briefe, Telefon, usw.
5. Annäherungsverbot des Angreifers an bestimmte Orte, wie z.B. die Arbeitsstätte des Opfers, die Schule der Kinder, usw.
6. Geheimhaltung von Angaben bezüglich des Wohnsitzes des Opfers.
7. Rechtsschutz des Opfers in den Geschäftsstellen des Gerichts.
8. Beschlagnahme von Waffen und Verbot des Waffenbesitzes.

Darüber hinaus können folgende zivilrechtliche Maßnahmen ergriffen werden:

1. Nutzungs- und Nießbrauchrecht bezüglich der gemeinsamen Wohnung, Möbel und des Hausrats.
2. Übertragung der Personensorge für minderjährige Kinder.
3. Aufhebung der Ausübung der elterlichen Verantwortung
4. Aufhebung des Umgangsrechts des Vaters mit den Kindern oder der Art und Weise von dessen Ausführung, z.B. über Treffpunkte.
5. Die Festlegung von Unterhaltsleistungen.
6. Jegliche weitere erforderliche Maßnahme zur Vermeidung von Gefahren für Minderjährigen bzw. deren Schädigung.

Der diesbezügliche Antrag kann vom Opfer selbst, von dessen nahen Verwandten, Rechtsanwalt oder von der Staatsanwaltschaft gestellt werden. Unbeschadet ihrer Anzeigepflicht sind die sozialen Dienste verpflichtet, sobald sie Kenntnis über eine derartige Situation erlangen, dies der Gerichtsbehörde oder der Staatsanwaltschaft mitzuteilen, damit diese ein Verfahren zum Erlass einer Schutzanordnung einleiten oder beantragen kann.

Die zivilrechtlichen Schutzmaßnahmen müssen ausdrücklich vom Opfer oder von dessen gesetzlichem Vertreter und von der Staatsanwaltschaft angefordert werden, sofern minderjährige oder unmündige Kinder beteiligt sind.

Es empfiehlt sich, die Schutzanordnung schon zum Zeitpunkt der Anklage zu beantragen, obgleich der entsprechende Antrag auch später gestellt werden kann.

Wird keine Anzeige erstattet, gilt der Antrag auf Schutzanordnung bezüglich der darin aufgeführten Tatsachen und Situationen von Gewalt als Anzeige.

Das Gericht ist verpflichtet, innerhalb von maximal 72 Stunden nach Erstattung der Anzeige und nach dem Erscheinen des Opfers und des Angreifers eine Schutzanordnung zu erlassen. Das Gesetz sieht vor, dass das Opfer und der Angreifer getrennt zu erscheinen haben, um jegliche Konfrontation zwischen ihnen zu vermeiden.

3.3. Recht auf Beteiligung als Partei an einem Strafverfahren: Belehrungen über Klageansprüche

(Artikel 109 der Strafprozessordnung)

Der Justizsekretär ist verpflichtet, das Opfer nach Anzeigenerstattung bei dessen erstmaligem Erscheinen vor Gericht über dessen Recht zu informieren, als Partei im Strafverfahren aufzutreten.

Die Geltendmachung dieses Rechts, das einhergeht mit der aktiven Beteiligung der Frau, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden ist, am Gerichtsprozess, welches nach Anzeigenerstattung und eingereichter Straf- oder ggf. Zivilklage untersucht wird, erfolgt durch das persönliche Erscheinen als „Privatklage“ im Strafverfahren; zu diesem Zweck ist vom Opfer ein Anwalt zur Verteidigung seiner Interessen und ein Prozessbevollmächtigter zu dessen Vertretung zu ernennen.

Die Ernennung dieser Personen kann nach freier Wahl des Opfers erfolgen bzw. es wird ein auf Fragen der geschlechtsspezifischen Gewalt spezialisierter Anwalt bereitgestellt, dessen Beistand und Vertretung kostenlos sind, sofern der betroffenen Frau Prozesskostenhilfe zuerkannt worden ist.

Das persönliche Erscheinen und das damit verbundene Auftreten als „Partei“ im Strafprozess beinhaltet, dass das Opfer über dessen Anwalt Beweiserhebungen beantragen, bei der Beweisaufnahme mitwirken und Kenntnis über sämtliche, während der Durchführung des Prozesses erlassene Entscheidungen erlangen und im Fall des Nichteinverständnisses die entsprechenden Rechtsmittel einlegen kann.

Im Rahmen der Privatklage ist das Opfer darüber hinaus berechtigt, die Verurteilung des Angreifers und eine Entschädigung für die erlittenen Verletzungen, Schäden und Benachteiligungen zu beantragen.

Die Staatsanwaltschaft ist mit der Verteidigung der Interessen der Opfer und Geschädigten in Strafverfahren beauftragt. Liegt nach Ansicht der Staatsanwaltschaft ein Straftatbestand vor, führt diese die Anklage gegen den ihrer Meinung nach Verantwortlichen, unabhängig davon, ob das Opfer im Strafverfahren persönlich erschienen ist oder nicht. Liegt nach Meinung der Staatsanwaltschaft kein Straftatbestand vor, wird von ihr keine Anzeige erstattet bzw. die Einstellung des Verfahrens beantragt, wenn sie z.B. der Ansicht ist, dass keine ausreichenden Beweise für die Tatbestände vorliegen.

3.4. Recht auf die Rückgabe von Sachen, die Wiedergutmachung von Schäden und auf Schadensersatz

(Artikel 100 der Strafprozessordnung)

Ein jegliches Verbrechen oder Vergehen führt die Pflicht mit sich, die verursachten Schäden wiedergutzumachen. Diese zivilrechtliche Haftung beinhaltet die Rückgabe von Sachen, die Wiedergutmachung von Schäden und die Entschädigung für materielle und ideelle Schäden.

Wird vom Opfer eine Schadensersatzklage im Strafverfahren (zur Einforderung der genannten zivilrechtlichen Haftung) erhoben, ist im Urteil, sofern eine Verurteilung stattfindet, neben dem dem Schuldigen auferlegten Strafmaß eine zivilrechtliche Haftungssumme für die dem Opfer der Straftat zugefügten körperlichen, psychologischen oder ideellen Schäden festzusetzen.

Dem Opfer ist jedoch auch das Recht vorbehalten, die Schadensersatzklage in einem anderen Verfahren vor dem Zivilgericht zu erheben; in diesem Fall würde im Strafprozess keine Schadensersatzklage vorgebracht werden. Das

Opfer ist außerdem berechtigt, auf jegliche diesbezügliche Klageansprüche zu verzichten.

3.5. Recht auf Informationen über Strafverfahrenshandlungen

Auch wenn es nicht von seinem Recht auf Teilnahme am Strafprozess Gebrauch macht, ist das Opfer über seine Rolle in diesem Prozess sowie über den Umfang, die Entwicklung und den Verlauf des Verfahrens zu informieren.

Das Opfer ist von den Sicherheitskräften, vom Gericht und von den Ämtern zur Betreuung von Opfern über seine Rechte zu unterrichten.

Diese Information muss folgende Aspekte umfassen:

- Das Recht, als Partei im Strafprozess aufzutreten und zu entscheiden, ob auf die Rückgabe von Sachen, die Wiedergutmachung von Schäden und auf Entschädigung für im Zusammenhang mit der Straftat erlittene Schäden verzichtet wird oder nicht.
- Die Möglichkeit der Beantragung von Hilfen, auf die ggf. Anspruch besteht, und die diesbezüglichen Verfahren, gemäß der geltenden Gesetzgebung.
- Informationen über den Stand der Strafverfahrenshandlungen, das Recht auf deren Untersuchung sowie auf die Ausstellung von Kopien und Zeugenerklärungen (Artikel 234 des Gerichtsverfassungsgesetzes).
- Jegliche Entscheidung, die mit Folgen für die Sicherheit des Opfers verbunden sein kann, Schutzanordnungen, der Erlass oder die Änderung von sonstigen einstweiligen Anordnungen, Entscheidungen bezüglich der Gefangenhaltung oder der vorläufigen Haftentlassung des Beschuldigten sowie die Strafvollzugssituation des Angreifers (Artikel 109, 506.3, 544 b und c der Strafprozessordnung).

- Ort und Datum der Hauptverhandlung (Artikel 785.3, 962 und 966 der Strafprozessordnung).
- Das erstinstanzliche Urteil sowie ggf. das Urteil aus dem Berufungsverfahren (Artikel 270 des Gerichtsverfassungsgesetzes; 789.4, 792.2, 973.2 und 976.3 der Strafprozessordnung).
- Ggf. die Einstellung des Verfahrens.

3.6. Recht auf Schutz der Würde und der Privatsphäre des Opfers im Rahmen von Prozessen, die im Zusammenhang mit geschlechtsspezifischer Gewalt stehen

(Artikel 63 des Gesetzes 1/2204 vom 28. Dezember über integrale Schutzmaßnahmen gegen geschlechtsspezifische Gewalt; Artikel 232.2 des Gerichtsverfassungsgesetzes; Artikel 15.5 des Gesetzes 35/1995 über Hilfen und Beihilfen für Opfer von Gewaltverbrechen und Verbrechen gegen die sexuelle Entscheidungsfreiheit; Artikel 2.a) und 3.1 des Gesetzes 19/1994 über den Schutz von Zeugen und Sachverständigen in Strafverfahren)

Im Gesetz über integrale Schutzmaßnahmen sind spezielle Maßnahmen zum Schutz der Würde und der Privatsphäre des Opfers vorgesehen.

Darin wird festgelegt, dass die personenbezogenen Daten des Opfers, dessen Nachkommen und die seiner Personensorge unterstehenden Personen als vertraulich gelten.

Durch die Geheimhaltung des neuen Wohnsitzes, der Arbeitsstätte oder der Schule der Kinder soll nicht nur die Privatsphäre des Opfers geschützt werden, sondern auch dessen Sicherheit gewährleistet werden, indem nämlich verhindert wird, dass der Beschuldigte Kenntnis über diese Daten erlangt.

In diesem Zusammenhang wird im Antragsformular für die Schutzanordnung die Möglichkeit eingeräumt, dass das Opfer zum Zwecke der Zustellung von

Mitteilungen oder Notifikationen der Sicherheitskräfte die Anschrift oder die Telefonnummer von Dritten angibt.

Des Weiteren kann das Gericht von Amts wegen oder auf Ersuchen des Opfers beschließen, dass die Strafverfahrenshandlungen nicht öffentlich sind und die Gerichtsverhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehalten werden.

3.7. Hilfen für die Opfer von Straftaten

(Gesetz 35/1995 vom 11. Dezember über Hilfen und Beihilfen für Opfer von Gewaltverbrechen und Verbrechen gegen die sexuelle Entscheidungsfreiheit; Ausführungsverordnung über Hilfen für Opfer von Gewaltverbrechen und Verbrechen gegen die sexuelle Entscheidungsfreiheit, welche durch die Regierungsverordnung 738/1997 vom 23. Mai verabschiedet worden ist)

Es handelt sich hierbei um öffentliche Hilfen zugunsten von direkten und indirekten Opfern von in Spanien begangenen vorsätzlichen Straftaten und Gewaltverbrechen, die den Tod, schwere Körperverletzungen oder schwere Schäden für die physische oder geistige Gesundheit des Opfers zur Folge haben, sowie um Hilfen für Opfer von Verbrechen gegen die sexuelle Entscheidungsfreiheit, selbst wenn diese ohne Gewalteinwirkung begangen werden. Des Weiteren ist darin die Gewährung von vorläufigen Hilfen vor Abschluss des Strafverfahrens durch eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung vorgesehen, sofern eine prekäre finanzielle Situation des Opfers oder der Empfänger der Hilfe nachgewiesen werden kann.

Frauen, die Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind, können diese Hilfen in Anspruch nehmen, sofern sie Opfer einer Straftat sind.

Diese Hilfen können sowohl von direkten Opfern, welche infolge der Straftat schwere Körperverletzungen oder schwere Schäden für deren physische oder geistige Gesundheit erlitten haben, als auch von indirekten Opfern, d.h. von den Kindern der verstorbenen Person in Anspruch genommen werden.

Diese Hilfen müssen innerhalb eines Jahres ab dem Begehen der Straftat beantragt werden. Diese Frist wird jedoch bei Einleitung des Strafverfahrens bis zum Erlass einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung unterbrochen.

TELEFONISCHE AUSKUNFT:

Im gesamten Staatsgebiet	016 Für Hörgeschädigte: 900 116 016
Andalusien	900 200 999
Aragón	900 504 405
Kanarische Inseln	112
Cantabria	942 214 141
Castilla-La Mancha	900 100 114
Castilla y León	012
Katalonien	900 900 120
Extremadura	112
Galicien	900 400 273
Balearische Inseln	112/971 178 989
La Rioja	900 711 010
Madrid	012
Navarra	012
Baskenland	900 840 111
Asturien	900 209 629
Region Murcia	112
Autonomes Gebiet Valencia	900 580 888
Ceuta	900 700 099
Melilla	952 699 214

Weitere Informationen: bei den Gleichberechtigungsstellen der Autonomen Regionen, in den regionalen und lokalen Zentren für die Betreuung von Frauen, in den Büros für die Betreuung von Opfern von Straftaten bei den Gerichten, bei den Rechtsauskunftsdiensten der Anwaltskammern und bei verschiedenen Frauen- und Ausländerorganisationen.

Website des Regierungsbüros gegen geschlechtsspezifische Gewalt:

<http://www.seigualdad.gob.es/violenciaGenero/portada/home.htm>